

Beschluss Tatkräftig, innovativ, zukunftsfest – Das Handwerk in Sachsen-Anhalt stärken!

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 3. Themenschwerpunkt Handwerk und Mittelstand

Antragstext

1 Handwerker*innen sind ein Stützpfiler der sachsen-anhaltischen Wirtschaft. Über
2 15.000 Handwerksunternehmen mit über 130.000 tätigen Menschen sind die Grundlage
3 für regionale Wirtschaftskreisläufe, Ausbildung, Beschäftigung und Wertschöpfung
4 vor Ort. Sie stehen mit Traditions- und Qualitätsarbeit seit vielen Jahrzehnten
5 und länger für frisches Brot aus der Backstube, stabile Türen aus der Tischlerei
6 und sichere, saubere Kamine dank fachkundiger Schornsteinfeger*innen.
7 Handwerker*innen im Jahr 2022 stehen aber auch für moderne PV-Anlagen auf
8 Dachflächen, W-LAN in Schulen und verlässliche Gleisanlagen. Das Handwerk ist
9 heute so vielfältig wie noch nie, aber es steht vor vielen Herausforderungen und
10 unter großem Druck. Wir Bündnisgrüne fühlen uns Handwerk und Mittelstand in
11 Sachsen-Anhalt verbunden und wollen gemeinsam sicherstellen, dass das Handwerk
12 gestützt wird und ein attraktiver Beruf und Ausbildungsberuf bleibt. Handwerk
13 ist nachhaltig, aus der Region und für die Region. Auch hier wird in
14 Generationen gedacht und lokale Wirtschaftskreisläufe spielen eine besondere
15 Rolle. Alle drei Kernpunkte sind auch grüne Herzensanliegen und zeigen unsere
16 inhaltliche Verbundenheit. Darüber hinaus ist das Handwerk wichtiger Partner zur
17 praktischen Umsetzung von Energie- und Wärmewende für Unabhängigkeit und
18 Klimaschutz.

19 Dem Fachkräftemangel begegnen

20 Wir kämpfen für die Anerkennung handwerklicher Berufe und beruflicher Bildung in
21 Sachsen-Anhalt. Dafür setzen wir schon in der Schule bei der Berufsorientierung
22 an, wo die Chancen und Vorteile von Handwerksberufen eine größere Aufmerksamkeit
23 finden müssen. Wir wollen, dass neben der Hochschullaufbahn die berufliche
24 Bildung gleichberechtigt ihren Platz findet, um allen Menschen über das Erkennen
25 der eigenen Talente und Interessen den Weg in den richtigen Beruf zu ebnen. Eine
26 Ausweitung von Berufspraktika innerhalb der Schullaufbahn junger Menschen hat
27 für uns große Priorität, mindestens zwei Berufspraktika ab Klasse 7 sollen die
28 Regel werden. Die Berufsorientierung in den Schulen soll durch eine engere
29 Kooperation mit Wirtschaft und Handwerkskammern verbessert werden. Das
30 Pilotprojekt „Bezahltes Ferienpraktikum für Schüler*innen“ ist ein Erfolg und
31 muss entsprechend fortgesetzt werden. Mit einer Kampagne Grüner Berufe im
32 Handwerk kann herausgestrichen werden, dass hier Klimaschutz täglich praktisch
33 gemacht wird. Die Attraktivität und Bedeutung des Handwerks kann damit für junge
34 Menschen deutlich gemacht werden, um sie für diese Gewerke zu gewinnen. Das Land
35 muss gemeinsam mit den Kammern dafür eine Berufskampagne für Handwerk und
36 Klimaschutz zimmern.

37 Wir werden den massiven Fachkräftemangel nur erfolgreich angehen können, wenn
38 alle Menschen, die es wollen, einen attraktiven Weg in die Ausbildung finden.
39 Individuelle Benachteiligung wollen wir durch eine Verbesserung im Übergang
40 Schule-Beruf und durch Berufseinstiegsbegleitung ausgleichen. Gemeinsam mit dem

41 organisierten Handwerk muss das Land an einer Förderung junger Menschen mit
42 Migrationsgeschichte arbeiten, um diese für einen Handwerksberuf zu gewinnen.
43 Auch geflüchtete Menschen müssen eine Ausbildung beginnen dürfen und eine
44 langfristige Bleibeperspektive erhalten. Die neuen Möglichkeiten des
45 Chancenaufenthaltsrechts sind zum Wohl der Menschen und des Handwerks zu nutzen
46 und vom Land und Ausländerbehörden maximal auszureizen. Abschiebungen in der
47 Ausbildung verurteilen wir als zutiefst inhuman und wirtschaftsfeindlich.

48 Besonders Frauen braucht das Handwerk! Wir wollen daher am Abbau von
49 geschlechterspezifischen Stereotypen im Handwerk arbeiten, Mentorinnenprogramme
50 fördern und die Bedingungen für Frauen in Handwerksberufen verbessern,
51 beispielsweise beim Mutterschutz für selbstständige Handwerker*innen.

52 **In Qualität und Attraktivität der Ausbildung** 53 **investieren**

54 Wer Menschen in Ausbildung bringen will, muss gleichzeitig aber auch in die
55 Qualität und Attraktivität von Ausbildungsgängen investieren. Dazu gehört eine
56 faire Ausbildungsvergütung, wie auch leistbare Fahrtwege, vor allem zwischen
57 Wohnort, Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

58 Eine faire Ausbildungsvergütung heißt für uns, dass diese die
59 Mindestausbildungsvergütung nicht unterschreitet und tariflich gebunden ist.
60 Finanzielle Sicherheit und Unabhängigkeit vom Elternhaus für Auszubildende ist
61 eine Frage von sozialer Gerechtigkeit. Zudem ist dies für junge Menschen ein
62 entscheidender und oft zwingender Faktor in der Wahl des Lebensweges und deshalb
63 so wichtig, um die Ausbildung attraktiver zu machen. Daher setzen wir uns auch
64 für eine grundsätzliche Schulgeldfreiheit ein. Stattdessen brauchen
65 Auszubildende in schulischen Ausbildungen Anspruch auf BAföG.

66 Berufsbildende Schulen sind ein wesentlicher Bestandteil einer zukunftsfähigen
67 Aus- und Weiterbildung. Sie werden gerade vor dem Hintergrund gestiegener
68 Weiterbildungsanforderungen im Rahmen des Strukturwandels an Bedeutung gewinnen.
69 Wir wollen daher mit den Gewerkschaften, Arbeitgeber*innen, Kammern und den
70 Landkreisen einen Berufsschulpakt schließen und dafür Sorge tragen, dass die
71 Standorte der Berufsbildenden Schulen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
72 Mit Ausbildungsverbänden wollen wir die Attraktivität von Handwerksbetrieben
73 steigern, damit sie ihre Ausbildungsplätze besetzen können.

74 Junge Menschen brauchen Auswahlmöglichkeiten und Angebote, die ihren Neigungen
75 entsprechen. Je nach Wohnort fehlt es allerdings oft genau daran - insbesondere,
76 aber nicht nur, in den vielen ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts. Wir setzen
77 uns auch deshalb für eine umlagefinanzierte Ausbildungsgarantie ein. Junge
78 Menschen sollen ein gesetzlich verankertes Recht auf einen Ausbildungsplatz
79 bekommen. Hürden, wie z.B. die Feststellung der sog. Ausbildungsreife müssen
80 abgeschafft werden. Die Umlagefinanzierung hilft bei der tatsächlichen Umsetzung
81 dieses Anspruchs. Alle Betriebe zahlen hierbei in einen Zukunftsfonds ein. Die
82 Gelder daraus werden u.a. an ausbildende Betriebe ausgezahlt und schaffen so
83 einen Anreiz, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen. Ein weiterer Teil der Gelder
84 wird genutzt, um das Netz und die Qualität überbetrieblicher Ausbildungszentren
85 zu verbessern. Außerdem werden die Mittel aus dem Fonds genutzt, um

86 außerbetriebliche Ausbildungen dort zu ermöglichen, wo trotz aller Bemühungen
87 keine betrieblichen Ausbildungsplätze geschaffen werden kann.

88 Zur Attraktivität der Ausbildung gehört auch der Pendelverkehr zwischen Wohnort,
89 Berufsschule und Ausbildungsbetrieb. Dafür muss das Auszubildendenticket weiter
90 qualifiziert werden und endlich kostenfrei werden. Darüber hinaus braucht es
91 eine bessere verkehrliche Anbindung von Ausbildungsstandorten, die Reaktivierung
92 weiterer Strecken und Haltepunkte insbesondere in den ländlichen Räumen.
93 Auszubildende und Betriebe profitieren von Auslandsaufenthalten, auch dies
94 stärkt die Attraktivität der Ausbildung. Die Landesregierung muss die
95 bestehenden Informationsangebote sichtbarer machen und darauf hinwirken Hürden
96 für die Beteiligten abzubauen.

97 **Mittelstand und Handwerk stärken**

98 Durch ihre dezentrale Struktur sind Mittelstand und Handwerk in ihrer Vielfalt
99 eine starke Basis für unsere regionalen Wirtschaftskreisläufe, Ausbildung,
100 Beschäftigung und Wertschöpfung vor Ort. Zu ihrer Unterstützung muss das
101 Mittelstandsfördergesetz modernisiert werden.
102 Wir wollen den Mittelstand und das Handwerk bei dem Prozess der Digitalisierung
103 und dem sozial-ökologischen Wandel unterstützen. Die neuen
104 Digitalisierungsprogramme müssen weiter ausgebaut werden, um die fortschreitende
105 Digitalisierung der Wirtschaft zu fördern, damit die Unternehmen davon
106 profitieren können. Dafür sind adäquate Förderprogramme notwendig.

107 **Nachfolgen sichern – Betriebe erhalten**

108 Wir unterstützen Fördermaßnahmen, um Nachfolger*innen in der Geschäftsführung im
109 Handwerk und im Mittelstand zu sichern und unterstützen Gründungen neuer
110 Betriebe. Analog zur Start-Up-Förderung werden wir ein Coachingprogramm für
111 Nachfolger*innen schaffen und den Zugang zu unbürokratischen Zwischen- und
112 Überbrückungsdarlehen gewähren, sofern ein nachprüfbares
113 Wirtschaftlichkeitskonzept vorliegt. Analog dazu wollen wir Neugründungen
114 weiterhin mit einer Gründungsprämie und einem zusätzlich vereinfachten Zugang zu
115 Darlehen unter die Arme greifen. Das Land soll dies mit Vernetzungs- und
116 Austauschformaten für Betriebe, Gründer*innen und potentielle Nachfolger*innen
117 flankieren.

118 **Die Energiewende braucht ein starkes Handwerk**

119 Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern hat uns in eine brisante
120 Wirtschaftslage gebracht und setzt auch Handwerk und Mittelstand unter Druck.
121 Das 200 Milliarden Euro starke Dritte Entlastungspaket kommt auch dem Handwerk
122 und Mittelstand zugute, kurz- und mittelfristig braucht es aber weitere
123 Sicherungsmaßnahmen. Wir brauchen ein starkes Handwerk auch in Zukunft, um die
124 Energiewende voranzubringen. Es sind Handwerker*innen, die Wärmepumpen einbauen
125 und warten, PV-Anlagen auf Feld und Dach bringen und Windanlagen bauen und in
126 Betrieb nehmen sowie für Netzausbau und -stabilität sorgen. Wir wollen in diesem
127 Feld den Ausbildungskorridor verbreitern, eine Ausbildungsprämie einführen und

128 damit der massiv anwachsenden Auftragslage in den kommenden Jahren Herr werden.
129 Denn nur so gelingt die Energiewende.

130 Die Krise(n) gemeinsam bewältigen

131 Das Handwerk ist mit seiner Struktur aus klein- und mittelständischen
132 Unternehmen stark von der Energiepreiskrise, in Folge des russischen
133 Angriffskriegs auf die Ukraine, wie auch von gestörten Lieferketten und
134 steigenden Materialpreisen getroffen. Mit der Bewältigung wollen wir das
135 Handwerk nicht allein lassen.

136 Dort, wo sehr rasch gestiegene Energiepreise, gestörte Lieferketten und eine
137 hohe Inflation sonst gesunde wirtschaftliche Strukturen in Bedrängnis bringen,
138 muss die öffentliche Hand mit Hilfen bereitstehen.

139
140 Zudem kommen die ernstesten Auswirkungen der bereits längerfristig bestehenden
141 Krisen, wie der Klimakrise, aber auch des demographischen Wandels, des
142 Fachkräftemangels, des Strukturwandels der ländlichen Räume sowie den
143 Folgewirkungen der Pandemie auch beim Handwerk mit voller Wucht an. Auch bei den
144 unumgänglichen Anpassungen und Reaktionen darauf wollen wir das Handwerk nicht
145 allein lassen.

146 Um die wirtschaftlichen Härten abzufedern, sind aufeinander abgestimmte
147 Maßnahmen von Bund und Land nötig. Die Bundesregierung hat für die akuten
148 Folgen, die insbesondere durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine
149 verursacht wurden, Entlastungen und energiepreisdämpfende Maßnahmen auf den Weg
150 gebracht, an denen auch die Länder beteiligt sind. Diese Entlastungen können die
151 Folgen der Krisen nicht beseitigen, sollen aber die Last mildern.

152 In Sachsen-Anhalt müssen wir in der Lage sein, landesspezifische Bedarfe zu
153 decken und mögliche Lücken der Bundesmaßnahmen für das Handwerk zu schließen.
154 Dafür hat unsere bündnisgrüne Landtagsfraktion bereits einen Plenarantrag für
155 einen Landes-Härtefallfonds zur Abwehr der Krise eingebracht. Für den Fonds
156 haben wir einen Umfang von bis zu 500 Millionen Euro vorgesehen, der sich
157 vorrangig aus nicht abgeflossenen und umzuwidmenden Mitteln des Corona-
158 Sondervermögens finanzieren soll.

159 Die CDU-SPD-FDP-Koalition hat sich dieser Aufgabe bisher verweigert, wird aber
160 an landeseigenen Maßnahmen auch für das Handwerk in unserem Land nicht
161 vorbeikommen.

162 Zur Bewältigung diverser Herausforderungen der aktuellen Krise(n) brauchen wir
163 jetzt zeitnah einen solchen Härtefallfonds, um auch im Handwerk mittels Krediten
164 und bedarfsweise auch Zuschüssen sich ergebende Notsituationen schnell
165 ausgleichen bzw. abmildern zu können. Dabei sollte der Fonds nachrangig zu
166 anderen Hilfen und Bundesprogrammen greifen und, soweit möglich, so ausgerichtet
167 werden, dass die Betroffenen zukünftig besser gegen die Krisen gewappnet sind
168 und die notwendigen Transformationsprozesse zugleich vorangetrieben werden
169 können. Unternehmen, deren Geschäftsmodell solide ist, aber durch die
170 Energiepreissteigerungen in Frage gestellt wird, müssen unterstützt werden. Bei
171 der Umsetzung möglicher Hilfsmaßnahmen sollten wir auch auf die bestehende
172 Struktur der Betriebsberatungen der Kammern sowie deren Kompetenzen
173 zurückgreifen. Damit Handwerk auch morgen noch goldenen Boden hat, dürfen wir es
174 heute in Notsituationen nicht allein lassen.

Beschluss Neufassung der Landessatzung

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Satzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
2 GRÜNEN Sachsen-Anhalt.
- 3 Gleichzeitig tritt die Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
4 vom 26./27. Juni 1993, zuletzt geändert am 05.09.2020, außer Kraft.
- 5 Inhaltsverzeichnis
6 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
7 § 1 Name und Sitz
8 § 2 Mitgliedschaft
9 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
10 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
11 § 5 Gliederung
12 § 6 Organe und Gremien
13 § 7 Landesparteitag (LPT)
14 § 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages
15 § 9 Außerordentlicher Landesparteitag
16 § 10 Digitaler Landesparteitag
17 § 11 Landesvorstand
18 § 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des Landesvorstandes
19 § 13 Kreisvorständetreffen
20 § 14 Landesschiedsgericht (LSchG)
21 § 15 Landesfinanzrat
22 § 16 Landesrechnungsprüfer*innen
23 § 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)
24 § 18 Projektgruppen
25 § 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt
26 § 20 Frauenstatut
27 § 21 Vielfaltsstatut
28 § 22 Landesgeschäftsstelle
29 § 23 Wahlverfahren
30 § 24 Urabstimmungen
31 § 25 Unvereinbarkeit
32 § 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung (Übergangsregelung)

33 -----

34 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

35 § 1 Name und Sitz

- 36 (1) Der Landesverband der bundesweiten politischen Vereinigung „BÜNDNIS 90/DIE
37 GRÜNEN“ trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“.

38 (2) Als Logo trägt der Landesverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die
39 Landesbezeichnung Sachsen-Anhalt.

40 (3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Magdeburg.

41 § 2 Mitgliedschaft

42 (1) Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von ihrer
43 Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die das Grundsatzprogramm und die
44 Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen konkurrierenden
45 Partei oder politischen Jugendorganisation angehört. Die Mitgliedschaft in einer
46 europäischen Schwesterpartei ist möglich, ein Mitwirken ist jedoch nur im
47 nationalen Rahmen erlaubt.

48 (2) Ein Aufnahmeantrag oder ein Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes wird in
49 Textform gestellt. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des
50 für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes. Gegen die Zurückweisung eines
51 Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei einer Mitgliederversammlung des
52 zuständigen Kreisverbandes Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
53 entscheidet. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine*ihre Rechte schriftlich
54 zu begründen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Kreisverband ist nicht
55 möglich.

56 (3) Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft ist erst nach Ablauf eines Jahres
57 möglich.

58 (4) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit in den Landesarbeitsgemeinschaften
59 mitzuwirken.

60 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

61 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

62 (2) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem zuständigen
63 Kreisvorstand zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

64 (3) Den Parteiausschluss können der Landesvorstand, der Landesparteitag, der
65 Kreisvorstand sowie die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes
66 beim Landesschiedsgericht beantragen.

67 (4) Das Ausschlussverfahren regelt die Landesschiedsordnung.

68 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

69 (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- 70 • an der politischen Willensbildung des Landesverbandes in der üblichen
71 Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
72 mitzuwirken;
- 73 • im Rahmen der Gesetze und der Satzung das aktive und passive Wahlrecht
74 auszuüben;
- 75 • an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Organen und Gremien als Gäst*in
76 teilzunehmen;
- 77 • auf Information durch Delegierte auf der darauffolgenden
78 Mitgliederversammlung;
- 79 • sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften selbstständig zu
80 organisieren und
- 81 • sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und auch Meinungen in
82 der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit nicht mitgetragen
83 werden.

84 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 85 • die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen
86 festgelegten Ziele zu vertreten;
- 87 • die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- 88 • seine Beiträge pünktlich zu entrichten. Ausnahmen hiervon regelt die
89 Finanzordnung.

90 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt im Landtag von
91 Sachsen-Anhalt sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen und
92 Staatssekretär*innen) auf Landesebene leisten neben ihrem satzungsgemäßen
93 Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Absatz 2) Mandatsträger*innenbeiträge an den
94 Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge bestimmt die
95 Finanzordnung des Landesverbandes.

96 § 5 Gliederung

97 (1) Der Landesverband gliedert sich in Anlehnung an die Gliederung des Landes
98 Sachsen-Anhalt – Landkreise und kreisfreie Städte – in Kreisverbände. Sie können
99 sich in Ortsverbände untergliedern. Diese nennen sich „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“
100 einschließlich eines Zusatzes, der den örtlichen Bezug angibt.

101 (2) Ein Ortsverband sollte mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen.

102 (3) Die Autonomie der Kreisverbände wird durch den Landesverband gewahrt.
103 Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen
104 Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht
105 widersprechen.

106 (4) Die Kreisverbände bestimmen in ihren Satzungen die Konstitution und die
107 Regelungen zu Ortsverbänden.

108 (5) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Gliederung des
109 Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

110 § 6 Organe und Gremien

111 (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- 112 • der Landesparteitag;
- 113 • der Landesvorstand.

114 (2) Zur weiteren Organisation seiner Arbeit bildet der Landesverband folgende
115 weitere Gremien:

- 116 • den Landesfinanzrat;
- 117 • Landesarbeitsgemeinschaften;
- 118 • Projektgruppen;
- 119 • Kreisvorständetreffen.

120 (3) Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, sind Sitzungen der Organe
121 und Gremien mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Sie sind
122 beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden sind.

123 (4) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind mitgliederöffentlich, soweit diese
124 Satzung keine anderen Regelungen trifft.

125 (5) Alle Einladungen, Informationen und Unterlagen zu Sitzungen von Organen und
126 Gremien werden grundsätzlich digital per E-Mail versandt, sofern dem nicht
127 höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

128 (6) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Protokolle
129 sind den Mitgliedern grundsätzlich in elektronischer Form zugänglich zu machen.

130 (7) Sitzungen sind physisch, hybrid und rein digital zulässig.

131 (8) Der Landesparteitag stellt für alle Organe und Gremien finanzielle Mittel
132 zur Verfügung, die auf Antrag beim Landesvorstand abgerufen werden können.

133 § 7 Landesparteitag (LPT)

134 (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt
135 die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Seine Beschlüsse können nur
136 durch ihn selbst oder eine Urabstimmung aufgehoben werden.

137 (2) Der Landesparteitag findet mindestens jährlich statt.

138 (3) Er ist beschlussfähig, sobald mindestens 50% der stimmberechtigten
139 Delegierten anwesend sind. Die Kreisverbände sollen ihre Delegierten bis vier
140 Wochen vor Beginn des Landesparteitages an die Landesgeschäftsstelle melden.

141 (4) Jeder Kreisverband kann entsprechend des folgenden Schlüssels Delegierte
142 wählen und in Folge entsenden:

143 Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag sollte 100 nicht übersteigen.
144 Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt
145 erhält davon unabhängig zwei Delegierte. Die Grundmandate sowie die beiden
146 Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt werden von der Summe 100
147 subtrahiert. Der Anteil jedes Kreisverbandes an den restlichen Plätzen wird
148 durch das Verhältnis der Kreisverbandsmitglieder zu den Mitgliedern des
149 Landesverbands insgesamt ermittelt. Das daraus entstehende, kaufmännisch
150 gerundete Ergebnis addiert mit dem Grundmandat ergibt die Delegiertenzahl des
151 Kreisverbandes.

152 Die jeweils am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen, die zum 31.12. in
153 der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, bilden die Berechnungsgrundlage.
154 Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Delegiertenzahlen des Vorjahres.

155 (5) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag mit einer Frist
156 von acht Wochen durch Einladung der Kreisverbände in Textform unter Angabe des
157 Tagungsortes und des Tagungsbeginns ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist der
158 Einladung beizufügen.

159 (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein außerordentlicher Landesparteitag
160 gemäß § 9 einberufen werden.

161 (7) Anträge an den Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des
162 Landesparteitages elektronisch im genutzten Antragsprogramm oder schriftlich in
163 der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss). Diese leitet sie an den
164 Landesvorstand und die Kreisverbände sowie an die Delegierten weiter. Anträge
165 müssen den Kreisverbänden und den Delegierten spätestens zehn Tage vor dem
166 Beginn des Landesparteitages zugegangen sein. Entwürfe für Wahlprogramme müssen
167 der Landesgeschäftsstelle vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages vorliegen
168 und spätestens 21 Kalendertage vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und
169 Delegierten zugegangen sein.

170 (8) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes,
171 Organe der Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der
172 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

173 (9) Alle Anträge, die nach Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge.
174 Sie sind zulässig, wenn sie von dem Landesvorstand, einer
175 Landesarbeitsgemeinschaft oder einem Kreisvorstand beschlossen wurden oder von
176 fünf Delegierten unterstützt werden.

177 (10) Dringlichkeitsanträge können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,
178 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren, und dürfen sich
179 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die
180 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

181 (11) Änderungsanträge beziehen sich auf die bereits vorliegenden Anträge. Sie
182 sind in Textform an die Antragskommission zu richten. Änderungsanträge sind bis
183 zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich. Änderungsanträge zu
184 Dringlichkeitsanträgen sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

185 (12) Der Landesparteitag bestimmt eine Antragskommission für die Zeit von zwei
186 Jahren. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern, jeweils zur Hälfte aus
187 Mitgliedern des Landesvorstandes sowie durch den Landesparteitag gewählten
188 Mitgliedern zusammen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung der
189 abzustimmenden Anträge in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie
190 kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen
191 geben. Dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren muss der Landesparteitag
192 zustimmen. Die Zustimmung erfolgt vor der Durchführung der Abstimmung über die
193 Anträge. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber
194 bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

195 (13) Der Landesparteitag kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von
196 mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Kreisverbänden mit jeweils einer
197 Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne
198 Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über
199 einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. Über
200 das Ergebnis des Beschlusses ist die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu
201 informieren.

202 (14) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

203 § 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages

204 (1) Zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages gehören die
205 Beschlussfassung über:

- 206 • inhaltliche und programmatische Fragen;
- 207 • die Satzung des Landesverbandes;
- 208 • das Landtagswahlprogramm;
- 209 • den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes;
- 210 • den Landeskassenbericht;
- 211 • die Entlastung des Landesvorstandes;
- 212 • die Geschäftsordnung des Landesparteitages;
- 213 • die Wahlordnung des Landesparteitages;
- 214 • die Ordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere:
 - 215 ◦ die Finanzordnung;
 - 216 ◦ die Erstattungsordnung;

- 217 ◦ die Schiedsgerichtsordnung;
- 218 • die Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften;
- 219 • die Durchführung einer Urabstimmung;
- 220 • den bzw. einen (Nachtrags-)Haushalt des Landesverbandes.
- 221 (2) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages,
- 222 a) die Wahl und die Abwahl:
- 223 • der Mitglieder des Landesvorstandes;
- 224 • der Delegierten im Länderrat;
- 225 • der Landesrechnungsprüfer*innen;
- 226 • der Delegierten des Landesverbandes für den Bundesfrauenrat;
- 227 • der Delegierten im Diversitätsrat des Bundesverbandes;
- 228 • der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei;
- 229 • des sachverständigen Mitglieds im Bundesfinanzrat;
- 230 • der Vielfalts- und Frauenpolitischen Sprecher*innen des Landesvorstands
- 231 b) die Wahl:
- 232 • der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
- 233 • der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Landtagswahlen;
- 234 • der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Bundestagswahlen.
- 235 (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die
- 236 Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer
- 237 Zweidrittelmehrheit.
- 238 (4) Beschlüsse des Landesparteitages sind für alle Organe und Gremien des
- 239 Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.

240 § 9 Außerordentlicher Landesparteitag

- 241 (1) Ein Außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf:
- 242 • Beschluss des Landesvorstandes;
- 243 • Antrag von drei Kreisverbänden;
- 244 • Beschluss des Landesparteitages
- 245 (2) Eine Verkürzung der Fristen ist zulässig. Die Einladungsfrist soll zwei
- 246 Wochen nicht unterschreiten.

247 (3) Der Außerordentliche Landesparteitag kann ausschließlich folgende Beschlüsse
248 fassen:

- 249 • Aufnahme von Koalitionsverhandlungen
- 250 • Abschluss eines Koalitionsvertrages;
- 251 • Beendigung einer Koalition;
- 252 • Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes;
- 253 • Entscheidungen zu aktuellen, dringlichen politischen Themen.

254 (4) Die zu behandelnden Themen des Außerordentlichen Landesparteitages sind in
255 der Antragstellung zu benennen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung
256 beizufügen.

257 (5) Änderungsanträge sind bis zu Beginn des Parteitags möglich.
258 Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

259 § 10 Digitaler Landesparteitag

260 (1) Solange eine Versammlung an einem Ort nicht erlaubt oder unter Abwägung
261 aller Möglichkeiten nicht zumutbar ist, können die Delegierten auch ohne
262 Anwesenheit teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen
263 Kommunikation ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand.

264 (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die
265 Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Eine
266 Schlussabstimmung per Briefwahl ist möglich.

267 § 11 Landesvorstand

268 (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gemäß § 11 Parteiengesetz und
269 gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach innen und außen.

270 (2) Der Landesvorstand besteht aus:

- 271 • zwei Landesvorsitzenden,
- 272 • der*dem Landesschatzmeister*in,
- 273 • bis zu drei parlamentarischen Vertreter*innen und
- 274 • vier Beisitzer*innen.

275 (3) Die Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt und die dem Landesverband
276 angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen
277 Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als
278 Parlamentarische*r Vertreter*in dem Landesvorstand vorschlagen.

279 (4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE
280 GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um einen

281 Beisitzer*innenplatz sowie einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes
282 Mitglied der Landesregierung.

283 (5) Von Landesvorsitzenden, Schatzmeister*in und Beisitzer*innen darf nur eine
284 Person ein*e Mandatsträger*in sein. Erlangen diese gewählten Personen
285 nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb von drei
286 Monaten niederzulegen.

287 (6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung
288 der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann ein
289 geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Dem geschäftsführenden
290 Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die*der
291 Landesschatzmeister*in an.

292 § 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des Landesvorstandes

293 (1) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind
294 möglich. Scheiden einzelne Mitglieder des Landesvorstands vor Ablauf ihrer
295 Amtszeit aus, werden diese Ämter für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Nach
296 Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im
297 Amt.

298 (2) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach
299 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitages. Er bereitet die
300 politische Entscheidungsfindung des Landesverbandes vor und koordiniert die
301 Parteiorgane und -gremien. Er ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter*innen des
302 Landesverbandes. Er kann alle notwendigen Maßnahmen zur Führung des
303 Landesverbandes treffen.

304 (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben
305 und deren Verteilung im Einzelnen festgelegt sind.

306 (4) Der Landesvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind
307 mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine
308 Nichtöffentlichkeit erfordert. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist zu
309 benennen.

310 (5) Der*die Landesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine
311 ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Landesverbandes, eine entsprechende
312 Anleitung der Kreisverbände und für eine termingerechte Erstellung des
313 Jahresrechenschaftsberichts sowie für die Organisation des Landesfinanzrats.

314 (6) Die beiden Landesvorsitzenden sowie der*die Landesschatzmeister*in erhalten
315 eine Aufwandsentschädigung. Die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung wird
316 im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes festgelegt.

317 (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner
318 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der
319 anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der*die
320 Landesschatzmeister*in ein Vetorecht. Widerspricht die*der
321 Landesschatzmeister*in einem Finanzbeschluss, so wird die Entscheidung in der
322 nächsten Sitzung wieder aufgerufen und abschließend entschieden.

323 § 13 Kreisvorständetreffen

324 (1) Das Kreisvorständetreffen ist ein beratendes Treffen des Landesvorstandes,
325 der Kreisvorstände und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt (vertreten durch den
326 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt) zur Aussprache und
327 strategischen Besprechung.

328 (2) Das Kreisvorständetreffen tagt mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand
329 der Beratung keine Nicht-Öffentlichkeit erfordert. Ist dies der Fall, kann durch
330 einen Mehrheitsbeschluss der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Der Grund
331 für die Nicht-Öffentlichkeit ist zu benennen. Gäste können mit einfacher
332 Mehrheit zugelassen werden.

333 (3) Der Landesvorstand beruft das Kreisvorständetreffen mindestens viermal im
334 Jahr ein.

335 (4) Auf Antrag von 3 Kreisverbänden muss das Kreisvorständetreffen innerhalb von
336 sieben Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden.

337 § 14 Landesschiedsgericht (LSchG)

338 (1) Der Landesparteitag wählt die*den Vorsitzende*n des Landesschiedsgerichts
339 und zwei bis vier Beisitzer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen
340 sind möglich.

341 (2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht sein:

- 342 • Mitglieder des Bundesvorstands;
- 343 • Mitglieder des Landesvorstands;
- 344 • Mitglieder eines Kreisvorstands;
- 345 • Sprecher*innen einer Landesarbeitsgemeinschaft;
- 346 • (stellvertretende) Vorsitzende einer kommunalen Fraktion;
- 347 • Mitglieder des Landtags, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments;
- 348 • Regierungsmitglieder oder Inhaber*innen von Regierungsämtern;
- 349 • Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
350 Partei stehen oder
- 351 • Mitglieder der Antragskommission des Landesverbandes.

352 (3) Scheidet der*die Vorsitzende aus, rückt der*die Beisitzer*in mit den meisten
353 Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

354 (4) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer*m
355 Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Beisitzer*innen. Die Vertretung im
356 Verhinderungsfall entspricht Absatz 3.

357 (5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:

- 358 • Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder
359 zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen, soweit dadurch
360 Parteiinteressen berührt werden;
- 361 • Berufung gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes;
- 362 • Ordnungsmaßnahmen gemäß der Bundessatzung gegen Mitglieder, Organe und
363 Gremien des Landesverbandes sowie gegen Mitglieder des Bundesvorstandes,
364 soweit diese ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben;
- 365 • die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden;
- 366 • über Streitfragen zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Kreisverbänden
367 und dem Landesverband;
- 368 • in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes
369 noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht
370 ordnungsgemäß besetzt sind,
- 371 • die Einsetzung eines Notvorstandes im Falle der Handlungsunfähigkeit von
372 Landes- oder Kreisvorständen.

373 (6) Alle Organe und Gremien sowie alle Mitglieder des Landesverbandes können
374 Anträge an das Landesschiedsgericht stellen. Das Landesschiedsgericht arbeitet
375 nach der Landesschiedsordnung. Die Landesschiedsordnung wird vom Landesparteitag
376 verabschiedet.

377 § 15 Landesfinanzrat

378 (1) Der Landesfinanzrat besteht aus:

- 379 • dem*der Landesschatzmeister*in, der*die den Vorsitz inne hat;
- 380 • den Kreisschatzmeister*innen,
- 381 • dem*der Basisvertreter*in im Bundesfinanzrat,
- 382 • dem*der Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt

383 Die Kreisschatzmeister*innen können durch andere Kreisvorstandsmitglieder
384 vertreten werden. Die Vertretung muss gegenüber dem/der Landesschatzmeister*in
385 angezeigt werden.

386 (2) Die Aufgaben des Landesfinanzrats sind:

- 387 • die Beratung des Landesvorstands bei der Erstellung des Haushaltes,
- 388 • die Koordination der Informationsweitergabe zwischen Landesverband und
389 Kreisverbänden,
- 390 • die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes bis zum nächsten ordentlichen
391 Landesparteitag,
- 392 • die Stellungnahmen zu finanzrelevanten Anträgen an den Landesparteitag.

393 (3) Der Landesfinanzrat wird von der*dem Landesschatzmeister*in mit mindestens
394 dreiwöchiger Frist eingeladen.

395 (4) Er tagt mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf oder wenn mindestens
396 drei Kreisschatzmeister*innen dies fordern.

397 (5) Anträge und Beschlussvorlagen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung
398 vorgelegt werden, Änderungsanträge sind möglich.

399 (6) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen worden
400 ist und ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse
401 mit einfacher Mehrheit.

402 § 16 Landesrechnungsprüfer*innen

403 (1) Die Landesrechnungsprüfer*innen werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit
404 von zwei Jahren gewählt.

405 (2) Die Aufgabe besteht in der Überprüfung der haushaltsmäßigen Finanzführung
406 des Landesverbandes. Hierfür ist ihnen von dem*der Landesschatzmeister*in, den
407 Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle sowie allen anderen mit
408 Landesfinanzen im Landesverband vertrauten Personen jegliche Unterstützung zu
409 gewähren.

410 (3) Die Landesrechnungsprüfer*innen erstellen einmal jährlich einen
411 schriftlichen Bericht über die Finanzführung des Landesverbandes.

412 (4) Das Amt des*der Landesrechnungsprüfer*in und das Amt eines*einer
413 Kreisschatzmeisters*in schließen sich aus.

414 § 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

415 (1) Die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften sind:

- 416 • das Erschließen von Fachwissen;
- 417 • die Bearbeitung programmatischer Konzepte und Strategien für den
418 Landesverband;
- 419 • die Mitarbeit an den Wahlprogrammen der Partei;
- 420 • die Mitarbeit in der jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft.

421 (2) Landesarbeitsgemeinschaften schlagen gemäß ihrer programmatischen
422 Zuständigkeit Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften vor, welche durch
423 die Landesarbeitsgemeinschaft zu wählen und durch den Landesvorstand zu
424 bestätigen sind. Die Delegierten sollen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

425 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in die
426 Entwicklung des Wahlprogramms, der thematischen Vorbereitungen im Wahlkampf und
427 gegebenenfalls in die Koalitionsverhandlungen ein. Die
428 Landesarbeitsgemeinschaften stehen Parteiorganen und kommunalen Vertretungen
429 sowie der Landtagsfraktion beratend zur Seite.

430 (4) Zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende Voraussetzungen
431 zu erfüllen:

- 432 • die programmatischen Zielsetzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind
433 darzustellen;
- 434 • das Fachgebiet wird von keiner anderen Landesarbeitsgemeinschaft
435 abgedeckt;
- 436 • ihr gehören mindestens 5 Mitglieder aus mehreren Kreisverbänden an;
- 437 • die Gründungsmitglieder benennen für die Zeit bis zur Anerkennung durch
438 den Landesparteitag mindestens eine*n vorläufige*n Sprecher*in.

439 (5) Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn eine
440 Landesarbeitsgemeinschaft die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder über
441 ein Jahr lang nicht mehr tagt.

442 (6) Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt mindestens zwei Sprecher*innen. Die
443 Sprecher*innen müssen Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.
444 Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

445 (7) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften übernehmen die
446 Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften, die inhaltliche und
447 organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse, die
448 Beobachtung der fachpolitischen Diskussion und Information der Partei. Sie
449 vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften gegenüber anderen Parteigremien. Die
450 Sprecher*innen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem
451 Landesvorstand.

452 (8) Mitglied einer Landesarbeitsgemeinschaft ist, wer von der
453 Landesgeschäftsstelle auf dem E-Mail-Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft
454 eingetragen ist. Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ohne
455 Parteimitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist möglich. Stimmberechtigt sind
456 nur Parteimitglieder.

457 (9) Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr.

458 (10) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet mit Zustimmung des
459 Landesvorstands statt.

460 (11) Die Teilnehmer*innen der Sitzung sind im Protokoll festzuhalten.

461 (12) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter
462 Weise über ihre Arbeit zu informieren.

463 (13) Das Handbuch der Landesarbeitsgemeinschaften informiert über die
464 Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaften und ist den Sprecher*innen zugänglich zu
465 machen.

466 § 18 Projektgruppen

467 (1) Der Landesvorstand kann zur Ausarbeitung und Durchführung konkret
468 festgelegter Projekte Projektgruppen einberufen.

469 (2) Jeder Projektgruppe muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstands
470 angehören, welches die Leitung der Projektgruppe übernimmt. Der*die Leiter*in
471 vertritt die Projektgruppe gegenüber anderen Parteigremien. Er*sie übernimmt die
472 Organisation der Projektgruppe, die inhaltliche und organisatorische
473 Vorbereitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.

474 (3) Die Einladungen, Protokolle, Berichte und ausgearbeiteten Konzeptionen
475 müssen den Mitgliedern der Projektgruppe zugänglich gemacht und dem
476 Landesvorstand vorgelegt werden. Die Projektgruppen sind verpflichtet,
477 regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.

478 (4) Nach Beendigung des Projekts ist eine Projektgruppe aufzulösen. Begründete
479 Ausnahmen sind möglich.

480 § 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

481 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist die Jugendorganisation des
482 Landesverbandes. Sie ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes. Sie
483 ist an das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden und vertritt die
484 besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in der Partei und wirkt an der
485 politischen Willensbildung mit.

486 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt organisiert ihre Arbeit selbstständig. Sie
487 hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze
488 und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten,
489 insbesondere dem Grundsatzprogramm, der Bundespartei nicht widersprechen.

490 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe von
491 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN
492 JUGEND Sachsen-Anhalt in Organen und Gremien der Partei müssen Mitglieder von
493 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.

494 § 20 Frauenstatut

495 Das Bundesfrauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung.

496 § 21 Vielfaltsstatut

497 Das Vielfaltsstatut des Landesverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

498 § 22 Landesgeschäftsstelle

499 (1) Die Landesgeschäftsstelle ist der Sitz des Landesvorstandes.

500 (2) Der*die organisatorische Geschäftsführer*in der Landesgeschäftsstelle wird
501 vom Landesvorstand eingesetzt.

502 (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter*innen im Rahmen des
503 Haushaltes einzustellen. Für die Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle
504 hat der Landesvorstand Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.

505 (4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt bildet als Arbeitgeberin die Vielfalt
506 der Gesellschaft ab.

507 (5) Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 508 • die organisatorische und technische Abwicklung der Geschäfte des
509 Landesverbandes, soweit sich dies der Landesvorstand nicht anders
510 vorbehält;
- 511 • Pflege der Kontakte zu den über- oder untergeordneten Ebenen der Partei;
- 512 • die Sicherung des Informationsflusses innerhalb der Organe und Gremien
513 sowie deren Untergliederung.

514 (6) Die politische Verantwortung für die Landesgeschäftsstelle trägt der
515 Landesvorstand.

516 § 23 Wahlverfahren

517 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und
518 Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes
519 sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann
520 offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.

521 (2) Gewählt ist, wer im ersten oder, falls erforderlich, zweiten Wahlgang die
522 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell
523 notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch
524 Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten
525 Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die
526 Wahlkommission zu ziehende Los.

527 (3) Sind nicht mehr Kandidat*innen als freie Stellen vorhanden, ist jede*r
528 Kandidat*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.

529 (4) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang
530 durchgeführt werden (Blockabstimmung). Dabei dürfen die Delegierten so viele
531 Kandidat*innen benennen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen
532 sind in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit
533 entscheidet eine Stichwahl.

534 (5) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage
535 dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben zwei
536 Mitglieder des Präsidiums oder der*die Versammlungsleiter*in und der*die
537 Protokollant*in zu bestätigen.

538 (6) Näheres regelt die Wahlordnung des Landesparteitages.

539 § 24 Urabstimmungen

540 (1) Urabstimmungen sind möglich auf Ebene des Landesverbandes, Kreisverbandes
541 und Ortsverbandes.

542 (2) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt,
543 insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann eine Urabstimmung
544 erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
545 Sachsen-Anhalt.

546 (3) Urabstimmungen werden auf Verlangen von 10 % der Mitglieder, von einem
547 Drittel der Kreisverbände, dem Landesparteitag oder dem Landesvorstand
548 durchgeführt.

549 (4) Der*die jeweilige Geschäftsführer*in ist für die Durchführung der
550 Urabstimmung verantwortlich. Er*Sie leitet das Urabstimmungsbüro, organisiert
551 und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmgabe und stellt das
552 Abstimmungsergebnis fest.

553 (5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der*Die
554 Geschäftsführer*in bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl durch
555 Unterschrift.

556 (6) Es kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

557 (7) Das Ergebnis ist der entsprechenden Strukturebene spätestens fünf Tage nach
558 der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene
559 ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in
560 Kenntnis zu setzen.

561 (8) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder
562 ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhalten hat.
563 Anträge zu Programm- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit
564 der abgegebenen gültigen Stimmen.

565 (9) Die Kosten der Urabstimmung trägt die jeweilige Strukturebene.

566 (10) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut
567 Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

568 § 25 Unvereinbarkeit

569 Die gleichzeitige hauptamtliche Tätigkeit als Wahlbeamte*r,
570 Landtagsabgeordnete*r, Bundestagsabgeordnete*r, Europaabgeordnete*r, Mitglied
571 der Bundesregierung oder Mitglied der Landesregierung sind miteinander
572 unvereinbar.

573 § 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung (Übergangsregelung)

574 1) Diese Satzung gilt für „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen-Anhalt“.

575 (2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

576 (3) Der Landesparteitag beschließt eine Übergangsregelung für den aktuellen
577 Landesvorstand.

Beschluss Neufassung der Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Finanzordnung von BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

3 Gleichzeitig tritt die Finanzordnung des Landesverbandes vom 26./27. Juni 1993,
4 zuletzt geändert am 29.06.2019, außer Kraft.

5 Inhaltsverzeichnis

6 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

7 § 1 Rechenschaftsbericht

8 § 2 Buchhaltung

9 § 3 Mitgliedsbeiträge

10 § 4 Mandatsträger*innenbeiträge

11 § 5 Spenden

12 § 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

13 § 7 Landeshaushalt

14 § 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

15 § 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

16 -----

17 **Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-** 18 **Anhalt**

19 Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien,
20 die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den
21 Bestimmungen des Parteiengesetzes finden, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-
22 Anhalt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

23 **§ 1 Rechenschaftsbericht**

24 (1) Der*die Landesschatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße
25 Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes inklusive aller
26 Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bis
27 spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres.

28 (2) Jeder Kreis- und Ortsverband mit eigener Kassenführung wählt ein für den
29 Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den*die Kreisschatzmeister*in –
30 das insbesondere zuständig ist für:

- 31 • die Erstellung der Finanzplanung;
- 32 • Überwachung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und/oder die fristgerechte
33 Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
- 34 • den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung;
- 35 • die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsbericht nach dem
36 Parteiengesetz.

37 (3) Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu
38 gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den
39 Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen
40 Stichproben möglich sind.

41 (4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die
42 Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr
43 Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §
44 24 Parteiengesetz ab.

45 (5) Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des
46 Rechenschaftsberichts gefährdet, zieht der*die Schatzmeister*in des Kreis- bzw.
47 Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende
48 Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Kreis- bzw. Ortsverbandes.

49 (6) Zur Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sind die Kreisverbände
50 verpflichtet vierteljährlich ihre Finanzunterlagen des vorvergangenen Monats in
51 der Landesgeschäftsstelle bei der*dem Finanzreferent*in abzugeben.

52 (7) Soweit die Finanzunterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichts
53 verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem
54 Landesverband für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale
55 Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- 56 • nach dem 01. April: 100 EUR;
- 57 • nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;
- 58 • nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;
- 59 • nach dem 01. Juni: weitere 100 EUR.

60 Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer
61 Verspätung gleich.

62 (8) Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene
63 Kassenführung betreiben, legen der*dem Landesschatzmeister*in ebenfalls bis zum
64 31. März eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.

65 (9) Der*die Landesschatzmeister*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung
66 der Kreisverbände und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen
67 und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind.

68 (10) Der*die Landesschatzmeister*in informiert alle Kreisschatzmeister*innen und
69 alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung
70 buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten
71 Fragestellungen und Veranlassungen.

72 § 2 Buchhaltung

73 Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Landesverbandes und dessen
74 Untergliederungen einschließlich der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt erfolgt im
75 Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank.

76 § 3 Mitgliedsbeiträge

77 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrag
78 verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen.

79 (2) Der zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit
80 besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen
81 hiervon im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied zu vereinbaren.

82 (3) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit über den automatisierten
83 Einzug erfolgen.

84 (4) Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den
85 Bundesverband und den Landesverband ab. Die Höhe des Anteils ist im
86 Haushaltsbeschluss geregelt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte
87 geprüfte Rechenschaftsbericht. Diese Beitragsanteile werden von der
88 halbjährlichen Auszahlungen der Grundfinanzierung an die Kreisverbände
89 abgezogen.

90 (5) Mit Datum 15. Februar des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.
91 Dezember in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der
92 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gemäß § 24 Absatz 10 Parteiengesetz
93 gewertet. Die so am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres
94 bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisenden
95 Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen.

96 § 4 Mandatsträger*innenbeiträge

97 (1) Mandatsträger*innen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre
98 Mandatsträger*innenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes.
99 Mitglieder des Landtags sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene
100 zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den
101 Landesverband Mandatsträger*innenbeiträge (im Folgenden Beiträge).

102 (2) Die Höhe der Beiträge für Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt
103 beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung (Entschädigung)
104 aus einem Abgeordnetengehalt.

105 (3) Abgeordnete mit Funktionszulage (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische
106 Geschäftsführung, Ausschussvorsitz, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich
107 zum Beitrag auf die Grundvergütung (Entschädigung) 13,5 Prozent auf die
108 jeweilige Funktionszulage. Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die sich aus

109 dem Mandat ergeben (wie z.B. Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat,
110 in Beiräten oder Aufsichtsräten), ist ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von
111 13,5 Prozent zu entrichten.

112 (4) Die Höhe der Beiträge von Minister*innen und Staatssekretär*innen beträgt
113 ebenfalls 13,5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle
114 Zulagen sind gleichfalls Abgaben in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

115 (5) Allen Beitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder haben, steht auf
116 Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,5 Prozent
117 der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der vom Beitrag abziehbar ist. Gleiches
118 gilt für auf Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

119 (6) Über eine Ermäßigung der Beiträge kann der Landesvorstand im Einzelfall mit
120 einfacher Mehrheit beschließen. Die parlamentarischen Vertreter*innen des
121 Landtags und mögliche Mitglieder der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sind von
122 der Beschlussfassung ausgeschlossen.

123 (7) Alle eingehenden Beiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die
124 Erfüllung der Zahlung der Beiträge wird jährlich überprüft und ist auf Nachfrage
125 bei der*dem Landesschatzmeister*in einsehbar.

126 (8) Über Beiträge auf kommunaler Ebene entscheiden die Kreis- und Ortsverbände
127 autonom.

128 § 5 Spenden

129 (1) Kreisschatzmeister*innen und Landesschatzmeister*in sind dafür
130 verantwortlich, dass Spenden gem. § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und
131 verbucht werden.

132 (2) Barspenden sind unverzüglich an den*die Schatzmeisterin des Landesverbandes
133 bzw. des jeweiligen Kreisverbandes bzw. einer mit geschäftsführenden Aufgaben
134 betrauten Person zu übergeben. Die Spende ist mit einem klaren Herkunftsnachweis
135 (Name und Anschrift des*der Spenders*in) zu versehen und unverzüglich auf das
136 Girokonto oder in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzuzahlen.

137 (3) Spendenbescheinigungen werden im ersten Quartal des Folgejahres über die
138 Gesamtsumme ausgestellt. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende
139 Buchung zugrunde liegen.

140 (4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den
141 Kreisschatzmeistern*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den
142 Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres
143 ausgegeben.

144 (5) Der Spendenkodex des Bundesverbandes findet Anwendung.

145 § 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

146 (1) Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Landesverband vom
147 Bundesverband bzw. vom Land Sachsen-Anhalt erhält, werden jährlich anteilig an
148 die Kreisverbände ausgeschüttet.

149 (2) Der Anteil der Kreisverbände ist ein frei verwendbarer Zuschuss und wird
150 nach folgendem Schlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:

151 Der Anteil der Kreisverbände beträgt 30 Prozent der entsprechenden Einnahmen des
152 Landesverbandes. Davon entfallen

- 153 • 30 Prozent auf das Wahlergebnis des jeweiligen Kreisverbandes;
- 154 • 30 Prozent auf die Einnahmen im Vorjahr (Beitrag und Spenden);
- 155 • 40 Prozent auf die Anzahl der Mitglieder.

156 (3) Abführungen des Landesverbandes an den Bundesverband können auf die
157 Kreisverbände umgelegt werden und vom Zuschuss an die Kreisverbände abgezogen
158 werden (Vorwegabzug). Diese Abzüge werden vom Landesfinanzrat beraten und
159 vorbereitet und mit dem Landeshaushalt beschlossen.

160 (4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält auf Antrag vom Landesvorstand einen
161 jährlichen Zuschuss, der mit dem Landeshaushalt beschlossen wird.

162 § 7 Landeshaushalt

163 (1) Der Haushalt des Landesverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr
164 aufgestellt.

165 (2) Der*die Landesschatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom
166 Landesparteitag beschlossen wird.

167 (3) Der Haushaltsplan ist vor Einbringung auf dem Landesparteitag mit dem
168 Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

169 (4) Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind:

- 170 • die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres;
- 171 • die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden vier
172 Jahre;
- 173 • die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr einschließlich
174 von Unterteilungen des Vermögens;
- 175 • das Personaltableau des Landesverbandes;
- 176 • Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen
177 Änderungen der jeweiligen Ansätze;
- 178 • Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen
179 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

180 (5) Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsansätzen zu veranschlagen.
181 Haushaltsansätze, die sachlich oder inhaltlich in Verbindung stehen, werden in
182 Untergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5
183 Parteiengesetz zusammengefasst.

184 (6) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen
185 über vertragliche Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro
186 Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue
187 vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus
188 verbunden sind, sind nicht zulässig.

189 (7) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplanes sind nur mit
190 Deckungsvorschlägen beschlussfähig.

191 (8) Ist es absehbar, dass der Haushaltsplan nicht einzuhalten ist, ist der*die
192 Landesschatzmeister*in verpflichtet, unverzüglich einen Nachtragshaushalt
193 einzubringen. Er*Sie ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug
194 eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen
195 Haushaltsführung gebunden.

196 § 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

197 (1) Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und
198 Verteilungsfragen ist der Landesparteitag.

199 (2) Kreis- und Ortsverbände können eigene Finanzordnungen erlassen, die den
200 Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

201 § 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der 202 Landesgeschäftsstelle

203 (1) Verfügungsberechtigt über die Konten sind die*der Landesschatzmeister*in,
204 die*der Geschäftsführer*in und die*der Finanzreferent*in, jeweils im Vier-Augen-
205 Prinzip.

206 (2) Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben
207 verbunden sind, ist der*die Geschäftsführer*in gemeinsam mit einem
208 Vorstandsmitglied, in der Regel dem*der Landesschatzmeister*in.

209 (3) Geldanlagen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.

210 (4) Auflösungsberechtigt ist die*der Landesschatzmeister*in.

211 (5) Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen.

Beschluss Neufassung der Erstattungsordnung

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Erstattungsordnung von BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

3 Gleichzeitig tritt die Erstattungsordnung des Landesverbandes vom 27.04.2007,
4 zuletzt geändert am 07.03.2020, außer Kraft.

5 Inhaltsverzeichnis

6 Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

7 § 1 Anwendungsbereich

8 § 2 persönlicher Geltungsbereich

9 § 3 sachlicher Geltungsbereich

10 § 4 Antragseinreichung

11 § 5 Fahrtkosten

12 § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

13 § 7 Übernachtungskosten

14 § 8 Sachaufwendungen

15 § 9 Weitergehende Aufwendungen

16 § 10 Kinderbetreuungskosten

17 § 11 Abrechnungsregelung

18 § 12 Kostenträger

19 -----

20 Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 21 Sachsen-Anhalt

22 § 1 Anwendungsbereich

23 Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gilt für den
24 Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit
25 diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

26 § 2 persönlicher Geltungsbereich

27 Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS
28 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch
29 hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder
30 Beauftragte tätig geworden sind.

31 § 3 sachlicher Geltungsbereich

32 (1) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen
33 aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl

34 ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den
35 Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des
36 Mitglieds oder des*der Beauftragten zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das
37 Mitglied oder der*die Beauftragte vorab abzuklären, ob die geplante Aufwendung
38 noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

39 (2) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- 40 • Fahrtkosten;
- 41 • Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit;
- 42 • Übernachtungskosten;
- 43 • Sachkosten/Aufwandsersatz.

44 (4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene
45 Formular zu verwenden.

46 § 4 Antragseinreichung

47 (1) Die Erstattung von Aufwendungen kann nur bei der beauftragenden Stelle
48 beantragt werden (Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

49 (2) Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat,
50 Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen bei der entsendenden Parteigliederung
51 erstattet.

52 § 5 Fahrtkosten

53 Erstattet werden:

54 1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher
55 Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse werden
56 grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine
57 Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse nach vorheriger Genehmigung
58 erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung
59 öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard 2.
60 Klasse erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb
61 der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.

62 2. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz:

- 63 • Pkw 0,30 €/km.
- 64 • Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet.

65 Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der
66 tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

67 3. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur
68 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes
69 im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die

70 Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags
71 anzugeben.

72 4. Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere
73 Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen
74 für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

75 5. Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen sind mit
76 Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des
77 Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene
78 Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über
79 „atmosfair“) kompensiert/ausgeglichen werden.

80 § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

81 (1) Dienstreisen im Inland

82 Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils
83 gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a
84 Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Dauert die Reise über einen
85 Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag
86 getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu
87 summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

88 (2) Dienstreisen im Ausland

89 Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des
90 Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen
91 entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4))
92 pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

93 § 7 Übernachtungskosten

94 (1) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten ohne
95 Frühstück bis zu einem Betrag von maximal 110,00 Euro für Städte mit mehr als 1
96 Mio. Einwohner und für das restliche Bundesgebiet ein Betrag von höchstens
97 100,00 Euro pro Nacht.

98 (2) In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon
99 abgewichen werden.

100 (3) Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 Euro pauschal
101 erstattet werden.

102 (4) Das Frühstück kann bis maximal 15,00 Euro geltend gemacht werden.

103 (5) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder
104 anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit

105 Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandsersatzung abgezogen.
106 Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- 107 • für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale;
- 108 • für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale;
- 109 • für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale.

110 Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der
111 Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen
112 Abzugsbetrag. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der
113 jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

114 § 8 Sachaufwendungen

115 Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in
116 ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne
117 Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden
118 gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 Euro
119 überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
120 möglich.

121 § 9 Weitergehende Aufwendungen

122 Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder
123 Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen
124 Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt
125 gedeckt sind.

126 § 10 Kinderbetreuungskosten

127 (1) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE
128 GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf
129 Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw.
130 dem Landesverband angemeldet werden. Im zu stellenden Antrag ist die
131 Notwendigkeit der Übernahme der Betreuungskosten zu begründen.

132 (2) Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
133 oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten,
134 so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

135 (3) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das
136 antragstellende Mitglied hat sicherzustellen, dass bundesgesetzliche
137 Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und
138 eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann
139 beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen
140 Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der
141 Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung
142 qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

143 (4) Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese
144 Regelung grundsätzlich auf besondere Terminlichkeiten beschränkt und sollte

145 nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der
146 regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden.

147 § 11 Kosten zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen

148 Die Kosten zur Durchführung barrierefreier und -armer Veranstaltungen sind von
149 der jeweils durchführenden Gliederungsebene zu übernehmen. Entsprechende
150 Bedürfnisse sind vorher von der Gliederung abzufragen.

151 § 12 Abrechnungsregelung

152 (1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere
153 beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur
154 Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der*die
155 Landesschatzmeister*in oder der*die Kreisschatzmeister*in.

156 (2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der
157 Ansprüche zu beantragen.

158 (3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf
159 sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der
160 Jahresendabrechnung erstattet.

161 (4) Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht
162 werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

163 § 13 Kostenträger

164 [Gremium: Abrechnungsstelle]

165 Bundesdelegiertenkonferenz (BDK): Kreisverband

166 Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG): Landesverband

167 Länderrat: Landesverband

168 Bundes- und Landesfrauenrat: Landesverband

169 Landesparteitag (LPT): Kreisverband

170 Landesarbeitsgruppen (LAG): Landesverband

171 Landesfinanzrat (LaFiRat): Kreisverband

172 Landesvorstand (LaVo): Landesverband

173 Landesschiedsgericht: Landesverband

Beschluss Neufassung der Schiedsordnung

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Schiedsordnung des
2 Landesverbandes.
- 3 Gleichzeitig tritt die Schiedsordnung des Landesverbandes vom 26./27. Juni 1993,
4 zuletzt geändert am 05.09.2020, außer Kraft.
- 5 Inhaltsverzeichnis
6 Schiedsordnung des Landesverbandes
7 § 1 Verfahrensbeteiligte
8 § 2 Anträge und Schriftsätze
9 § 3 Verfahrensvorbereitung
10 § 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung
11 § 5 Ablehnung wegen Befangenheit
12 § 6 Mündliche Verhandlung
13 § 7 Entscheidung
14 § 8 Entscheidungsbefugnis
15 § 9 Fristen
16 § 10 Kosten
17 § 11 Kreisschiedsgerichte
18 § 12 Einstweilige Anordnung
19 § 13 Zustellung
20 § 14 Schlussbestimmung
21 -----

22 Schiedsordnung des Landesverbandes

- 23 Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.
24 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts sind in der Satzung
25 des Landesverbandes (§ 14) geregelt.
- 26 Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
27 Sachsen-Anhalt.
- 28 § 1 Verfahrensbeteiligte
- 29 (1) Verfahrensbeteiligte sind:
- 30 • Antragsteller*in;
 - 31 • Antragsgegner*in;
 - 32 • Beigeladene.

33 (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine*n weitere*n
34 Beisitzer*in mit vollem Stimmrecht zu benennen. Diese benannten Beisitzer*innen
35 müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

36 (3) Das Schiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig
37 abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf
38 Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt
39 werden, beiladen.

40 Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die
41 Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie
42 beizuladen (notwendige Beiladung).

43 § 2 Anträge und Schriftsätze

44 (1) Anträge an das Landesschiedsgericht sind in Textform einzureichen, zu
45 begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.

46 (2) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise auf die Bezug genommen wird,
47 sind in zweifacher Ausfertigung oder per E-Mail an schiedsgericht@gruene-lsa.de
48 beim Landesschiedsgericht einzureichen.

49 (3) Anträge können vor Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit
50 zurückgenommen werden.

51 § 3 Verfahrensvorbereitung

52 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des*der Vorsitzenden. Sie*er
53 kann eine der Beisitzer*innen damit beauftragen.

54 (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Anträge den
55 Beisitzer*innen und dem*der Antragsgegner*in zuzustellen. Dem*der
56 Antragsgegner*in ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen bzw. einen
57 Gegenantrag einzureichen.

58 (3) Der*die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die
59 Terminladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten und den von den
60 Parteien benannten Beisitzer*innen zuzustellen.

61 (4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten
62 kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:

- 63 • Ort und Zeit sowie den Gegenstand der Verhandlung;
- 64 • Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- 65 • den Hinweis, dass bei unbegründetem Fernbleiben eines*einer Beteiligten in
66 dessen*deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

67 (5) Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

68 § 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

69 (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,
70 so kann der*die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen
71 den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne
72 mündliche Verhandlung.

73 (2) Gegen einen Vorbescheid der*des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen 2
74 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Einspruch einlegen. Wird der Einspruch
75 rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt
76 er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über
77 den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

78 § 5 Ablehnung wegen Befangenheit

79 (1) Alle Verfahrensbeteiligte haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichts
80 wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Antrag muss begründet werden.
81 Die Mitglieder des Schiedsgerichts können sich selbst für befangen erklären.

82 (2) Der*die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen,
83 nachdem ihm*ihr der Umstand bekannt geworden ist. Eine Ablehnung ist
84 ausgeschlossen, wenn sich der*die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen
85 oder Anträge gestellt hat ohne den ihm*ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu
86 machen.

87 (3) Die Verfahrensbeteiligten sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung hierüber
88 zu belehren.

89 (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen
90 Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben,
91 wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet halten

92 (5) Für ein abgelehntes Mitglied des Schiedsgerichts muss ein neues Mitglied der
93 gleichen Kategorie ernannt werden. Ist dies nicht sofort möglich, muss die
94 Verhandlung vertagt werden.

95 § 6 Mündliche Verhandlung

96 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch
97 kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren
98 entschieden werden.

99 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
100 durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des
101 Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen
102 Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
103 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege
104 der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

105 (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts
106 geleitet. Er*sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten
107 Beisitzer*innen einem*einer von diesen übertragen.

108 (4) Die Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Beteiligten haben in diesem
109 Stadium der Verhandlung das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte
110 den Ausschluss der Parteiöffentlichkeit zu verlangen. Die Öffentlichkeit kann
111 auf Antrag durch Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden.

112 (5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung
113 des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten nicht einvernehmlich
114 darauf verzichten.

115 (6) Dann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu
116 begründen.

117 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer erforderlichen
118 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
119 Tatsachen und Beweisanträge können dann durch die Beteiligten nicht mehr
120 vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung
121 beschließen.

122 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist durch ein nicht-beteiligtes
123 Parteimitglied ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der
124 Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen.
125 Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu
126 unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

127 § 7 Entscheidung

128 (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen
129 zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie in der
130 Verhandlung Stellung nehmen konnten.

131 (2) Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts mit
132 einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist im unmittelbaren Anschluss an
133 das mündliche Verfahren zu fällen und bekannt zu geben.

134 (3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss den Beteiligten
135 innerhalb von 4 Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.
136 Die Entscheidung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

137 (4) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle
138 Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Bundesschiedsgericht
139 Berufung einlegen.

140 § 8 Entscheidungsbefugnis

141 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In den Ordnungsmaßnahmen
142 entsprechend § 23 der Bundessatzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ist es nicht an
143 Anträge der Beteiligten gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine
144 mildere Maßnahme als die beantragte aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

145 § 9 Fristen

146 Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gelten im einzelnen folgende Fristen:

- 147 • 3 Wochen vom Bekanntwerden des Klagegrundes bis zur Antragstellung;
- 148 • 1 Woche Weiterleiten des Antrages durch die Landesgeschäftsstelle;
- 149 • 3 Wochen Frist für Stellungnahme des*der Antragsgegner*s*in;
- 150 • 2 Wochen Ladungsfrist.

151 § 10 Kosten

152 (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind für die Beteiligten kostenfrei.
153 Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können den*der
154 Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet
155 werden.

156 (2) Anfallende Kosten trägt der Landesverband.

157 (3) Wenn dem Schiedsgericht kein Volljurist angehört, trägt der Landesverband
158 auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsberatung.

159 § 11 Kreisschiedsgerichte

160 (1) Diese Landesschiedsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeit der
161 Kreisschiedsgerichte.

162 (2) Kreisschiedsgerichte können von mehreren Kreisverbänden eingerichtet werden.

163 § 12 Einstweilige Anordnung

164 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
165 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

166 (2) Die Anordnung ergeht auf Beschluss des*der Vorsitzenden und zwei gewählter
167 Beisitzer*innen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

168 (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der*die Betroffene binnen 2
169 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei dem Bundesschiedsgericht
170 einlegen. Der*die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu
171 belehren.

172 § 13 Zustellung

173 (1) Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung erfolgt durch eingeschriebenen
174 Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand per E-Mail gegen
175 Empfangsbekanntnis oder durch eine*n Gerichtsvollzieher*in.

176 (2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die
177 Anschrift erfolgte, die die Betroffenen gegenüber der zuständigen
178 Parteigliederung zuletzt angegeben haben und die Sendung für die Dauer von einer
179 Woche bei dem zuständigen Postamt hinterlegt worden war.

180 (3) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der*die Adressat*in die
181 Annahme verweigert oder wenn sie einer*einem Angehörigen des Haushalts übergeben
182 worden ist.

183 § 14 Schlussbestimmung

184 Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

185 Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.

Beschluss Neufassung der Geschäftsordnung Landesparteitag

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Geschäftsordnung
- 2 Landesparteitag.
- 3 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung Landesparteitag vom 30.06.2012, zuletzt
- 4 geändert am 05.09.2020, ab dem nächsten Landesparteitag außer Kraft.
- 5 Inhaltsverzeichnis
- 6 Geschäftsordnung Landesparteitag
- 7 § 1 Eröffnung
- 8 § 2 Sitzungsablauf
- 9 § 3 Präsidium
- 10 § 4 Kommissionen
- 11 4.1 Mandatsprüfungskommission
- 12 4.2 Antragskommission
- 13 4.3 Wahlkommission
- 14 4.4 Protokollgruppe
- 15 § 5 Anträge
- 16 5.1 Allgemein
- 17 5.2 Änderungsanträge
- 18 5.3 Dringlichkeitsanträge
- 19 5.4 Geschäftsordnungsanträge
- 20 5.5 Abstimmungen
- 21 § 6 Wahlen
- 22 § 7 Rederecht
- 23 § 8 Hausrecht
- 24 § 9 Schlussbestimmungen

25 -----

26 Geschäftsordnung Landesparteitag

27 Fassung: 01.07.2022

28 § 1 Eröffnung

- 29 Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es
- 30 leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

31 § 2 Sitzungsablauf

- 32 1. Eröffnung
- 33 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 34 3. Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
- 35 4. Wahl der Protokollgruppe
- 36 5. Wahl des Präsidiums
- 37 6. Bestätigung der Antragskommission
- 38 7. Bestätigung der Geschäftsordnung
- 39 8. Wahl der Wahlkommission
- 40 9. Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
- 41 10. Beschluss über die Tagesordnung
- 42 11. Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden
43 Dringlichkeitsanträgen
- 44 12. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 45 13. Schließen der Sitzung

46 § 3 Präsidium

- 47 (1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl.
48 Frauenstatut) und möglichst vielfältig (vgl. Vielfaltsstatut) besetztes
49 Präsidium vor.
- 50 (2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung.
51 Bei Wahlen zu Landeslisten und Wahlvorschlägen für staatliche Wahlen wird
52 zusätzlich eine Versammlungsleitung gewählt.
- 53 (3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen
54 Wortmeldungen.
- 55 (4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird
56 quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der
57 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen
58 des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.
- 59 (5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich
60 begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten
61 begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den
62 Parteitag beschlossen werden.

63 § 4 Kommissionen

64 4.1 Mandatsprüfungskommission

65 (1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von
66 der Versammlung bestätigt werden.

67 (2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r
68 zum Landesparteitag.

69 (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung
70 und gibt diese bekannt.

71 (4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des
72 Landesparteitages sein.

73 4.2 Antragskommission

74 Die Antragskommission wird für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand schlägt
75 dem Parteitag eine Besetzung vor. Weitere Bewerbungen sind möglich. Der
76 Landesparteitag bestätigt die Antragskommission.

77 4.3 Wahlkommission

78 (1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen
79 und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.

80 (2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die
81 Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die
82 Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

83 4.4 Protokollgruppe

84 (1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom
85 Landesparteitag bestätigt werden.

86 (2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird
87 allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14
88 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt
89 das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der
90 Landesvorstand abschließend.

91 § 5 Anträge

92 5.1 Allgemein

93 (1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Wahlvorschläge
94 müssen in Textform oder elektronisch bei der Antragskommission eingereicht
95 werden.

96 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, die
97 Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband
98 der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

99 (3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband des*der
100 Antragsteller*in, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf
101 den sich ein Änderungsantrag bezieht.

102 (4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitags in der
103 Landesgeschäftsstelle bzw. bei der Antragskommission in Textform oder
104 elektronisch vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zehnten Tag vor dem
105 Beginn des Landesparteitags an die gemeldeten Delegierten und Kreisverbände
106 versandt werden. Der Entwurf eines Wahlprogramms muss vier Wochen vor dem
107 Parteitag in der Landesgeschäftsstelle vorliegen und spätestens 21 Kalendertage
108 vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

109 (5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes
110 zulässig.

111 5.2 Änderungsanträge

112 (1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge.
113 Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

114 (2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines
115 Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf
116 Delegierten.

117 (3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.)
118 sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach
119 bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

120 5.3 Dringlichkeitsanträge

121 (1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss
122 eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder
123 eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten
124 unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,
125 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich
126 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die
127 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

128 (2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang
129 erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

130 5.4 Geschäftsordnungsanträge

131 (1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden
132 Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt jederzeit
133 Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt
134 Begründung durch den*die Antragsteller*in gilt als Pro-Rede. Es besteht die
135 Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als
136 angenommen.

137 (2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort
138 entschieden.

139 (3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- 140 • Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
- 141 • Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 142 • Schließung der Redeliste
- 143 • Ende der Debatte
- 144 • Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- 145 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 146 • Antrag auf Vertagung
- 147 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- 148 • Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- 149 • Antrag auf Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe
150 des Landesverbands
- 151 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- 152 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (Zweidrittelmehrheit
153 erforderlich)

154 5.5 Abstimmungen

155 (1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet
156 ist.

157 (2) Der inhaltlich am weitesten gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt.
158 Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des
159 inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.

160 (3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.

161 (4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten oder in elektronischer
162 Form. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung
163 wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des
164 Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine
165 schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

166 (5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen,
167 wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten (einfache
168 Mehrheit) erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei
169 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

170 (6) Anträge können von dem*der Antragsteller*in vor der Abstimmung zurückgezogen
171 werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragsteller*innen gelten nicht als
172 neuer Antrag.

173 (7) Jede*r Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie
174 sie*er abgestimmt hat.

175 (8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

176 § 6 Wahlen

177 Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch
178 einen anderen Landesparteitag fort.

179 § 7 Rederecht

180 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und der GRÜNEN
181 JUGEND Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für
182 die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament und im
183 Bundestag sowie für die hauptamtlich Beschäftigten Mitarbeiter*innen der Partei.

184 (2) Gäst*innen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

185 § 8 Hausrecht

186 Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das
187 Hausrecht aus.

188 § 9 Schlussbestimmungen

189 Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu
190 ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Beschluss Neufassung der Wahlordnung Landesparteitag

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Satzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Wahlordnung Landesparteitag.
2 Gleichzeitig tritt die Wahlordnung Landesparteitage vom 26.09.2015, zuletzt
3 geändert am 05.09.2020, außer Kraft.
4 Inhaltsverzeichnis
5 Wahlordnung Landesparteitage
6 § 1 Wahlgrundsätze
7 § 2 Wahlorgane
8 § 3 Wahlverfahren
9 § 4 Ablauf der Wahl
10 § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
11 § 6 Schriftliche Abstimmung und Wahlen/Televoting
12 § 7 Schlussbestimmungen
13 -----

14 Wahlordnung Landesparteitage

15 § 1 Wahlgrundsätze

- 16 (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
17 (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und
18 Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes
19 sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann
20 offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.
21 Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln oder in
22 elektronischer Form.
23 (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten des
24 Landesparteitages. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem
25 Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der
26 Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes sowie sonstige
27 Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen. Wahllisten für die
28 Aufstellung zur Bundestags- oder Landtagswahl sind auch für Nichtmitglieder
29 offen, wenn sie keiner anderen Partei angehören.
30 (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in
31 einem Wahlgang erledigt werden.
32 (5) Der Landesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Landesparteitag
33 notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.

34 (6) Bewerbungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Nach Beginn der
35 Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist
36 endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

37 § 2 Wahlgänge

38 (1) Die Wahlgänge sind die Wahlleitung und die Wahlkommission. Die Mitglieder
39 der Wahlgänge sind nicht wählbar.

40 (2) Die Wahlleitung wird vom Präsidium übernommen. Die Wahlleitung eröffnet und
41 schließt die Wahlgänge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt
42 das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.

43 (3) Die Wahlkommission besteht aus zwei bis vier Personen, die von den
44 Wahlberechtigten bestimmt werden. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den
45 dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt
46 dies der Wahlleitung mit. Bei elektronischen Wahlen kann diese Aufgabe
47 entfallen.

48 § 3 Wahlverfahren

49 (1) Das Präsidium informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der
50 Stimmabgabe.

51 (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die
52 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell
53 notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten
54 Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei
55 Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

56 (3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede*r
57 Bewerber*in einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

58 (4) Sind mehr BewerberInnen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine
59 Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jede*r Wahlberechtigte so
60 viele Stimmen auf einzelne Bewerber*innen verteilen, wie freie Stellen zu
61 besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl mit
62 relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
63 Für die Stichwahl wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu
64 vergeben sind. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das durch die
65 Wahlleitung zu ziehende Los.

66 (5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit
67 „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder
68 „Enthaltung“ auf einzelne Bewerber*innen ist nur zulässig, wenn nicht mehr
69 Bewerber*innen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht
70 zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen
71 haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keine*r der
72 Bewerber*innen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

73 (6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende
74 Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene
75 Bewerber*innen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu
76 bewerben.

77 (7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage
78 dem Protokoll der Wahlversammlung bzw. des Parteitages beizufügen. Das Protokoll
79 hat jeweils ein Mitglied der Versammlungsleitung und der Protokollgruppe zu
80 unterschreiben.

81 (8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten
82 die Vorschriften der Wahlgesetze und der Wahlordnungen.

83 (9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine
84 geheime Schlussabstimmung entsprechend der Wahlgesetze bzw. Wahlordnungen
85 erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur
86 jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Delegierte der GRÜNEN JUGEND
87 Sachsen-Anhalt dürfen an Schlussabstimmungen nicht teilnehmen.

88 § 4 Ablauf der Wahl

89 (1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet.
90 Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für
91 jede einzelne Position.

92 (2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerber*innen vor. Die
93 Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die Bewerber*innen können von
94 Mitgliedern der Partei maximal vier Fragen gestellt werden. Die Fragen werden in
95 Textform unter Angabe des Namens und des Kreisverbandes nach Frauen und allen
96 anderen Personen getrennt beim Präsidium eingereicht. Sie werden vom Präsidium
97 paritätisch ausgelost und verlesen. Den Bewerber*innen ist ausreichend
98 Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.

99 (3) Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die
100 jeweils zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.

101 (4) Für die Vorstellung stehen den Bewerber*innen zehn Minuten einschließlich
102 Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen um die beiden Vorsitzendenplätze sowie
103 auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht
104 sich die Vorstellungszeit auf 15 Minuten.

105 (5) Insbesondere bei der Listenwahl zum Landtag sollen die Bewerber*innen
106 begründet darstellen, in welchen zwei bis drei Parlamentsausschüssen sie sich im
107 Falle einer erfolgreichen Wahl eine qualifizierte Mitarbeit vorstellen können.

108 (6) Nach Beantwortung der Fragen durch die Bewerber*innen erläutert die
109 Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den
110 ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang
111 und die Wahlkommission beginnt mit der Auszählung der Stimmen. Sie stellt das
112 Wahlergebnis fest. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen
113 Anwesenden zu verkünden.

114 (7) Bei Listenwahlen zur Landtags- oder Bundestagswahl ist jeder Listenplatz
115 gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne
116 Listenplätze im Block nach § 3 Absatz 4 abgestimmt werden. Alles weitere
117 entscheidet die Versammlung. Die Zahl der Listenplätze wird durch den
118 Landesparteitag beschlossen. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die
119 Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.

120 (8) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede*r
121 Bewerber*in zu fragen, ob diese*r sich erneut zur Wahl stellt.

122 (9) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl
123 erklären die unterlegenen Bewerber*innen im Anschluss des jeweils letzten
124 Wahlgangs für einen Listenplatz auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für
125 einen nächsten Listenplatz kandidieren. Dabei können auch Listenplätze
126 ausgelassen werden.

127 (10) Jedes Wahlergebnis ist in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der
128 Wahlleitung und der Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

129 § 5 Feststellung des Wahlergebnisses

130 (1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

131 (2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von
132 mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich
133 der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegeben Stimmen, die
134 Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die
135 Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie
136 die Gewählten niederzulegen.

137 (3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind
138 Stimmen,

- 139 1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind;
- 140 2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang
141 vorgesehen sind;
- 142 3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind;
- 143 4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde;
- 144 5. bei denen der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
- 145 6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren;
- 146 7. die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

147 § 6 Schriftliche Abstimmung und Wahlen/Televoting

148 (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl
149 schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei
150 der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe
151 geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

152 (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten
153 stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des
154 Identifikationsmediums überprüft werden kann.

155 (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede*r Delegierte bei der Auswahl
156 des Identifikationsmediums freie Hand hat und dieses auch während der Sitzung
157 austauschen kann.

158 (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine
159 Testabstimmung durchgeführt.

160 § 7 Schlussbestimmungen

161 Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und der Satzung des Landesverbands
162 Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt
163 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen
164 anderen Landesparteitag fort.

Beschluss Übergangsregelung Landesvorstand

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Satzung

Antragstext

- 1 In Übereinstimmung mit der Satzung wird für den Landesvorstand folgende
- 2 Übergangsregelung festgelegt:
- 3
- 4 Der Landesvorstand wird erst zum Ende der derzeitigen Wahlperiode im Herbst 2023
- 5 nach den Regelungen der neuen Landessatzung gewählt. Eine Nachwahl findet bis
- 6 zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Beschluss Änderung Vielfaltsstatut

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag möge beschließen:
- 2 Geändert wird:
- 3 Vielfaltsstatut § 2 Nr. 2
- 4 Bei internen und externen Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass die
- 5 Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

Beschluss Tschiche-Demokratiepreis

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 7. Weitere Anträge

Antragstext

1 Zur Ehrung unseres langjährigen Ehrenvorsitzenden Hans-Jochen-Tschiche loben
2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt den Hans-Jochen-Tschiche-Gedenkpreis zur
3 Förderung von Engagement, Demokratie und Parlamentarismus aus. Ein besonderes
4 Anliegen war Hans-Jochen Tschiche die Stärkung demokratischer Akteur*innen der
5 Zivilgesellschaft, des Parlamentarismus sowie die Unterstützung von Opfern
6 rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

7 Der Demokratiepreis

8 Mit dem Tschiche-Demokratiepreis werden Menschen und Initiativen ausgezeichnet,
9 die sich in herausragender Weise für eine offene, vielfältige und demokratische
10 Gesellschaft in Sachsen-Anhalt einsetzen.
11 Arbeit gegen Rassismus, Antisemitismus und alle anderen Formen gruppenbezogener
12 Menschenfeindlichkeit, die zu Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt führen,
13 stehen im Fokus dieses Preises.
14 Alle Vorschläge werden von einer sechsköpfigen Jury (bestehend aus
15 Vertreter*innen der Familie Hans-Jochen Tschiches und von Miteinander e. V., der
16 Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-
17 Anhalt) gesichtet und bewertet.

18 Die Preiskriterien

19 Potenzielle Preisträger*innen können sich selbst bewerben oder von allen im
20 Bundesland Sachsen-Anhalt lebenden Menschen und hier aktiven demokratischen
21 Vereinen und Initiativen vorgeschlagen werden.

22 Preisanwärter*innen sollten mindestens auf einem dieser Gebiete tätig sein:

- 23 • Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus
- 24 • die Unterstützung von Opfern rechter, rassistischer und antisemitischer
25 Gewalt
- 26 • Stärkung und Unterstützung demokratischer Strukturen
- 27 • Jugendbeteiligung und -bildung
- 28 • die Integration von Geflüchteten und Migrant*innen

29 Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres
30 eingereicht werden.

31 Einreichungen sind möglich

32 • über das Formular auf der Website des Landesverbandes

33 • per E-Mail an demokratiepreis@gruene-lsa.de

34 • oder postalisch an
35 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
36 z. Hd. Jury Demokratiepreis
37 Otto-von-Guericke-Str. 65
38 39104 Magdeburg

39 Der Preis und die Preisverleihung

40 Der Hans-Jochen-Tschiche-Gedenkpreises ist mit einem Geldpreis in Höhe von 1.000
41 Euro dotiert.

42 Die Verleihung und Übergabe an die/den Gewinner*innen erfolgt im Rahmen einer
43 gesonderten Veranstaltung.

44 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beschluss Regulierung von Schattenbanken

Antragsteller*in: Olaf Meister (KV Magdeburg), Emanuel Fischer (KV Magdeburg), Nico Hahn (KV Saalekreis), Andreas Gernegroß (KV Salzlandkreis), Sascha Schröder (KV Salzlandkreis)

Tagesordnungspunkt: 7. Weitere Anträge

Antragstext

1 Der Landesverband Bündnis 90 / DIE GRÜNEN setzt sich für eine effektive
2 Regulierung von
3 Schattenbanken ein.

4 Dabei sind folgende Punkte insbesondere von Bedeutung:

- 5 • Bankenähnliche Unternehmen müssen der gleichen Regulierung wie Banken
6 unterliegen
- 7 • Nicht-Banken die, Dienstleistungen aus dem Bankgewerbe anbieten müssen
8 eine Bank-Lizenz erwerben
- 9 • Schutz von Privatanlegern, da Schattenbanken kaum bis gar nicht reguliert
10 sind

11 Bereits 2013 hat der Bundesrat auf Initiative des Landes Baden-Württemberg die
12 EU-Kommission dazu aufgerufen hier angemessene Regulierungsmechanismen zu
13 finden. Zwar hat die EZB das Thema Schattenbanken auf die Agenda der
14 Strategieüberprüfung gesetzt, jedoch ist seit 2013 nicht viel passiert. Wir
15 setzen uns dafür ein, dass die EZB sowie die EU-Kommission ihren Versprechen
16 nachkommen.

17 Im Koalitionsvertrag wird eine Unterstützung für die Arbeiten des Financial
18 Stability Board zur Beaufsichtigung von Schattenbanken zugesichert. Zugleich
19 sieht er vor, die Kommission zeitnah aufzufordern Regulierungsvorschläge
20 vorzulegen. Der Landesverband setzt sich daher sowohl auf Bundesebene dafür ein
21 die Bundesregierung an die Relevanz und Dringlichkeit dieses Anliegens zu
22 erinnern und strebt auf Landesebene eine Bundesratsinitiative Sachsen-Anhalts
23 mit gleicher Zielrichtung an.

Begründung

Seit der Finanzkrise 2007 etablieren sich Schattenbanken im globalen Finanzsystem immer deutlicher. Als Akteure, die bankenähnliche Funktionen ausüben aber keine Banken sind entziehen sie sich dem Radar und den gesetzlichen Regulierungen der Finanzaufsicht. Als einer der prominentesten Vertreter gilt der Vermögensverwalter Black Rock. Black Rock verwaltet mit über 9 Billionen US-Dollar mehr Geldvermögen als das aller deutschen Staatsbürger*innen in Summe. In vielen Unternehmen, allein in 8 Dax-Konzernen, ist Black Rock der größte Einzelaktionär. Unter anderem auch bei Bayer, die wesentlich zum Standort und der Wirtschaftsleistung Anhalt-Bitterfeld beiträgt.

Solche Schattenbanken treten mannigfaltig als Hedgefonds, Private-Equity-Firmen, Vermögensverwalter, Geldmarktfonds usw. auf und verwalten, wie am Beispiel Black Rock ein unvorstellbares Vermögen. Diese Summen stellen ein systemisches Risiko dar, auf das die EZB bereits 2020 im Zuge der Corona-Krise verwies (sh. Handelsblatt 25.11.2020; <https://www.handelsblatt.com/>

[finanzen/banken-](#)

versicherungen/banken/finanzstabilitaetsbericht-ezb-warnt-vor-risiken-bei-schattenbanken/26656628.html)

Beschluss Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Acker und Grünland verträglich steuern

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 7. Weitere Anträge

Antragstext

1 Als Bündnis 90/Die Grünen Sachsen-Anhalt wollen wir dazu beitragen, auch in
2 Sachsen-Anhalt den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Nur sie
3 können langfristig zuverlässig die Versorgung sichern. Sie machen uns unabhängig
4 von Importen und gewährleisten, dass Energie für Menschen wieder bezahlbar wird.
5 Sie schützen die Umwelt und das Klima. Um das bundesweite Ziel von 80 Prozent
6 erneuerbaren Strom bis zum Jahr 2030 zu erreichen, brauchen wir allein bei
7 Photovoltaik (PV) einen jährlichen Zubau von 22 Gigawatt. Im Jahr 2021 betrug
8 dieser 5 Gigawatt, wovon Sachsen-Anhalt einen Anteil von 0,3 Gigawatt hatte.

9 Für uns ist daher klar, dass PV überall installiert werden muss: auf Dächern, an
10 Fassaden, auf Konversionsflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland.

11 Das Interesse an großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) auf Acker
12 und Grünland wird immer größer. Die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und
13 Stadtrat*innen entscheiden mit der Bauleitplanung sowohl für landwirtschaftliche
14 Nutzflächen als auch für versiegelte Flächen, ob und wo und wie FFPV errichtet
15 werden können. Die grünen Vertreter*innen in den Kommunalparlamenten lassen sich
16 erfahrungsgemäß von den Gedanken leiten, dass Natur und Landschaftsbild sowie
17 die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig beeinträchtigt werden.

18 Wir wollen einen gesellschaftlich akzeptierten, umweltverträglichen und
19 gesteuerten Solarenergieausbau, der nicht im Konflikt zur Ernährungssicherheit
20 steht.

21 Der Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möge sich deshalb zu folgendem
22 Verfahren positiv positionieren und den grünen Kommunalpolitiker*innen zugleich
23 Empfehlungen für die Erarbeitung von gemeindlichen PV-Konzepten und die
24 Aufstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne) an die Hand geben:

25 Die Gemeinden sollen jeweils ein gemeindliches PV-Konzept mit Dafür- und
26 Ausschlusskriterien für den Standort und projektbezogene Bedingungen erstellen.

27 Wird das nicht gemacht, dann können die grünen Kommunalpolitiker*innen dennoch
28 die Kriterien und Anforderungen zur Abwägung für die B-Plan-Aufstellung nutzen.

29 Dafür-Kriterien für FFPV

- 30 • Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der
31 Clearingstelle EEG) - u.a.:
 - 32 ◦ brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
 - 33 ◦ ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
 - 34 ◦ militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
 - 35 ◦ Altdeponien

- 36 ◦ Abraumhalden (gilt nur für unbewachsene Halden, gilt nicht für
37 Abraumhalden mit wertvoller Galmei-Flora)
- 38 ◦ Lagerplätze
- 39 ◦ Bergbaufolgestandorte
- 40 ◦ brachliegende kommunale/staatliche Flächen
- 41 ◦ brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft
- 42 Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau einer FFPV-Anlage entsiegelt
43 werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und
44 Landschaftsbildes und zur Versickerung des Regenwassers (Grundwasserneubildung).
- 45 • benachteiligte Gebiete gemäß FreiflächenVO (vom 15.02.2022)
- 46 • versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) und Parkplatzflächen (§37 Abs.
47 1 Nr. 3d EEG)
- 48 • weitere Benennungen nach EEG (verkündet im Bundesgesetzblatt 28.07.2022)
- 49 Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)
- 50 • Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- 51 • Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- 52 • Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs
53 ausgewiesen),
54 Ausnahme: Agri-PV
- 55 • Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
56 Ausnahme: Das Vorranggebiet für Braunkohle Lützen (Info: ist nicht in
57 Nutzung)
- 58 • Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- 59 • Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- 60 • regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- 61 • Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- 62 • Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- 63 • Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von
64 Eignungsgebieten
65 Ausnahmen:
66 a) Kranstellflächen, die bei einer Nutzung
67 durch FFPV den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen decken könnten
68 b) nach Errichtung von Neu- oder Repowering-Windenergieanlagen können
69 Flächenpotenziale zusätzlich für PV genutzt werden.

70 Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung
71 beizumessen.

72 Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- 73 • Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP),
74 Ausnahme: AgriPV
- 75 • Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- 76 • Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- 77 • Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- 78 • Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

79 Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV

- 80 • Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG
- 81 • Europäische Vogelschutzgebiete
- 82 • FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- 83 • Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist
84 möglich)
- 85 • Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- 86 • Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- 87 • Gebiete nach § 30 BNatSchG (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- 88 • natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen
89 gemäß § 38 WHG
- 90 • Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
91 Ausnahme: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden

- 92 sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft
93 wiedervernässt werden.
- 94 • Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und
95 Biotopschutz
 - 96 • Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
 - 97 • festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76
98 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
 - 99 • Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmalen
 - 100 • geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
 - 101 • Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
 - 102 • Schutzäcker und landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine
103 seltene Ackerbegleitflora enthalten

104 Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien

- 105 • Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B.
106 min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen
107 Nutzfläche)
- 108 • Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von
109 maximal 20 ha
110 (Der Bauernverband spricht sich pro Solarpark für eine Maximalgröße von 20
111 ha aus. Diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert, dennoch kann die
112 Größe regional unterschiedlich sein.)
- 113 • Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- 114 • Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr ertragstarke
115 Standorte sind,
116 im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden
117 mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von Freiflächen-
118 PV vorgesehen werden.
- 119 • und zusätzlich werden hochwertige Böden für den Ausschluss durch die
120 Gemeinde festgelegt: Böden mit hoher Ackerzahl in Abhängigkeit von der

- 121 jeweiligen Situation in der Gemeinde,
122 Ausnahme: Agri-PV
- 123 • Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
 - 124 • Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
 - 125 • Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
 - 126 • Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen
127 u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall
128 nutzungsabhängig festgelegt werden
 - 129 • Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten, etc. ist günstig
- 130 Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen
131 durch die Gemeinde
- 132 Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine PV-Anlage gebaut wird, sollen
133 standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch
134 die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht
135 werden (z.B. über einen Vertrag).
- 136 Mögliche projektbezogene Bedingungen:
- 137 • Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger*innen und Kommunen
138 (z.B. vergünstigter Strompreis, Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh, ...)
 - 139 • Präferenz für Agri-PV
 - 140 • Betriebssitz in der Gemeinde
 - 141 • nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die
142 Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und
143 Gehölzen)
 - 144 • der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den
145 Zaun passieren kann
 - 146 • Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung sollen zur
147 Anwendung kommen
148 (z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. mit 10 m breiter Streifen
149 mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten, ...)
150 Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt

Begründung

Die hohe Wirtschaftlichkeit von FFPV erzeugt eine Nachfrage nach großen Flächen bei Acker und Grünland.

Es besteht akuter Handlungsbedarf um zu verhindern, dass es zu negativen Auswirkungen auf Akzeptanz, Landschaftsbild und Natur sowie zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.

Damit auch morgen noch Kartoffeln angebaut werden und die Ernährung gesichert ist, schlagen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein gemeindliches PV-Konzept für Freiflächen - inklusive Acker- und Grünlandflächen – vor. Die Gemeinden sollen Dafür- und Ausschlusskriterien für Standorte und standortunabhängige projektbezogene Bedingungen und Anforderungen festlegen. Diese werden bei konkreten Interessensbekundungen und dem B-Plan-Verfahren zur Anwendung gebracht.

Wobei die Ausschlusskriterien zuerst geprüft werden. Ist ein Ausschluss gegeben, dann ist die Prüfung vorbei und es erfolgt kein Check der Dafür-Kriterien mehr. Kriterien an den Standort (Standort-Kriterien) und standortunabhängige Bedingungen an das Projekt (projektbezogene Bedingungen) müssen erfüllt sein als Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes.

Es empfiehlt sich, dass das gemeindliche PV-Konzept als unabhängige Verfahrensschritte auch ein Kataster für Dächer und Fassaden und eine Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - von geeigneten Konversionsflächen umfasst.

Wenn eine Gemeinde kein gemeindliches PV-Konzept macht oder die grünen Kommunalpolitiker*innen nicht mit dem Konzept einverstanden sein sollten, dann können sie die Dafür- und Ausschlusskriterien zur Abwägung für die B-Plan-Aufstellung nutzen.